

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Umwelt der Stadt Klütz

Thesen - Klütz 2030 – Vorbereitung Workshop mit Herrn Wessel (Konzept Schloß Bothmer)

Verkehr:

- Mit der Fertigstellung des 3. Teils der Umgehungsstraße (zwischen Boltenhagener und Lübecker Straße) wird die Innenstadt zum einen verkehrsberuhigt und dadurch belebt.
- Die Aufenthaltsqualität der Achse Schloß/ Innenstadt gewinnt, weil LKW's und landwirtschaftliche Fahrzeuge (d. h, Fahrzeuge >3,5Tonnen) andere vorhandene Straßen nutzen.
- Durch die Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h im gesamten Stadtgebiet erhöht sich die Wohnqualität der Einwohner und verbessert sich die Situation für die Touristen.
- Mit Straßenmöblierungen als grüne Inseln werden die Straßenzüge schöner und laden zum Aufenthalt ein.
- Ein intelligentes Parkgebührensysteem bietet die Chance die Angebotes in der Stadt den Besuchern des Schlosses schmackhaft zu machen.

Aufenthaltsqualität:

- Durch die landschaftsgärtnerische Aufwertung diverser Splitterflächen im Stadtgebiet werden den Einwohnern und Gästen Aufenthaltsräume von hoher Qualität angeboten.
- Mit der maßgeblichen Verringerung des Verkehrsaufkommens wird der Marktplatz als Ort der Begegnung umgestaltet und erfahrbar.
- Die Innenstadt und Schloß Bothmer profitieren von einem aufeinander abgestimmten, anspruchsvollen Beschilderungssystem.

Wohnen:

- Die Vorhaltung von Baugebieten in unterschiedlicher Qualität bietet Neubürgern eine reiche Auswahl an Wohngebieten.
- Durch die Anhebung der Zweitwohnungssteuer auf das höchst mögliche Niveau soll temporärer Leerstand im Stadtgebiet vermieden werden.

Tourismus:

- Durch eine in den Ort eingebundene Tourismusedwicklung partizipieren inhabergeführte Beherbergungsbetriebe.
- Interessierten Gästen ist die Möglichkeit gegeben, am beschaulichen Leben in unserer Kleinstadt teilzuhaben.
- Durch die Vermarktung im Rahmen der Marke Klützer Winkel ist die Region vernetzt und zusammengerückt.
- Die Festwiese am Kreisel Boltenhagener Straße hat eine super Außenwirkung entfaltet und bietet vielen Veranstaltungen den richtigen Platz.
- Durch den Shuttle Weiße Wieck – Schloß Bothmer gewinnen die dazwischen liegenden touristischen Angebote in Boltenhagen und Klütz.

Gewerbe:

- Durch die Vorhaltung von Gewerbeflächen konnte einer angemessenen Gewerbeentwicklung der Boden bereitet werden.
- Ein moderater Gewerbesteuersatz erlaubt dem vorhandenen Handel, Handwerk und Gewerbe sich zu entwickeln.

Infrastruktur:

- Klütz bleibt der zentrale Ort zur Vorhaltung einer breit gestreuten Infrastruktur in der gesamten Region.
- Durch die Entwicklung der Fahrrad/ e-bike – Mobilität, ist durch das perfekt ausgebaute Radwegenetz die Möglichkeit gegeben, die Region großflächig zu erschließen.
- Die vielfältigen Vereinstätigkeiten bieten den Bewohnern und Gästen eine breite Palette von Betätigungsmöglichkeiten.

Soziales :

- Die Komplexität der sozialen Angebote von der Kindereinrichtung über Grund- und Ganztagschule, Jugendclub, ambulante und stationäre Pflege bietet auf hohem Niveau ein komplexes Angebot für die entsprechenden Nutzergruppen , als auch für ehrenamtliches Engagement.

Nachwort:

Eingebettet in die landschaftliche Schönheit des Klützer Winkels profitiert Klütz von der Nähe zur Ostsee und kann damit eine ruhige, solide weitere Entwicklung beschreiten.

Besonderen Stellenwert als Alleinstellungsmerkmal hat die Entwicklung von Schloß Bothmer.

Aufgestellt in Auswertung der Stärken / Schwächen Analyse und Vorstrukturierung im WTU durch: Arne Nölck, Guntram Jung, Angelika Palm

Klütz, Dezember 2013

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher
Schlossstraße 1
23948 Klütz



Telefon: 0385 / 59 58 6-501
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Ursula.Schmidt@staluwm.mv-
regierung.de

Bearbeitet von: Frau Schmidt
Aktenzeichen: StALU WM-41j-5124-74039
-(Datei: 023-14-Klütz)
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 08. August 2014

**Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz
Sondernutzung des Strandes durch Reiter am Strand der Stadt Klütz**

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich aus Sicht der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden wie folgt Stellung:

1. Naturschutz, Wasser und Boden

1.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz insbesondere zuständig für naturschutzrechtliche Entscheidungen im Geltungsbereich der Küstengewässer und sonstiger gemeindefreier Flächen sowie für das **Management** einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete).

Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.

Unabhängig von der Regelzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 6 NatSchAG gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz im Interesse der Verfahrenssicherheit folgende **Hinweise** zum Entwurf der „Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches“ (Strandsatzung) der Gemeinde:

Aufgrund fehlender Unterlagen für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kann nicht abschließend beurteilt werden, ob sich die Planungen nicht erheblich auf die im Satzungsbereich befindlichen Natura 2000-Gebiete auswirken.

Begründung:

Die gemeindlichen Strandbereiche befinden sich überwiegend innerhalb folgender Natura 2000-Gebiete:

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Strandbereich Steinbeck

Der gemeindliche Strandbereich bei Steinbeck liegt vollständig im FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sowie vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“.

Strandbereich Wohlenberger Wiek

Der gemeindliche Strandbereich an der Wohlenberger Wiek liegt ebenfalls im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“. Nordwestlich des Anlegers vor Wohlenberg ist es nahezu der gesamte Strandbereich, der im Vogelschutzgebiet liegt. Südöstlich des Anlegers befinden sich ca. 430 m von ca. 1.450 m des gemeindlichen Strandbereiches im Europäischen Vogelschutzgebiet. Darüber hinaus befindet sich der Strandbereich an der Wohlenberger Wiek überwiegend im FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ (ca. 1.570 m nordwestlich und ca. 920 m südöstlich des Anlegers).

Die Detailkarten der Natura 2000-Gebiete können bei allen Naturschutzbehörden oder auch im Internet (Stichwort: Kartenportal Umwelt M-V) eingesehen werden.

Folgende Fachplanungen liegen für die o.g. Natura 2000-Gebiete vor bzw. befinden sich in Bearbeitung:

- a) Für das FFH-Gebiet 1934-302 „Wismarbucht“ liegt ein Managementplan aus dem Jahr 2006 vor. Darin enthalten sind sowohl die Schutz- und Erhaltungsziele als auch Abgrenzungen der FFH-Lebensraumtypen sowie der potentiellen Habitatflächen der Arten.
Der verbindliche Managementplan mit den entsprechenden Karten der Lebensraumtypen und Arten kann auf der Homepage der Staatlichen Ämter (<http://www.stalu-mv.de/> Suchbegriff: DE 1934-302) eingesehen werden.
- b) Für das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wird derzeit ein Managementplan erarbeitet. Der aktuelle Bearbeitungsstand kann auf der Homepage der Staatlichen Ämter (<http://www.stalu-mv.de/> Suchbegriff: DE 2031-301) eingesehen werden.
- c) Für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ wird derzeit ebenfalls ein Managementplan erarbeitet. Die ersten Ergebnisse des Grundlagenteils mit der Abgrenzung der Habitate der Vogelarten werden voraussichtlich bis zum Oktober d.J. vorliegen.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Folgende gemeindliche Nutzungsabsichten bzw. geplante Zulassungen für Sondernutzungen können zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen:

- Reiten am Strand und Befahren des Strandes mit Versorgungsfahrzeugen gemäß § 3 (5) Strandsatzung
- Aufstellung von Strandkörben gemäß § 3 (6) und § 4 (1) Strandsatzung
- Durchführung von Veranstaltungen und Aufstellen mobiler Verkaufseinrichtungen gemäß § 4 (1) Strandsatzung
- Ausweisung von Hundestränden gemäß § 5 Strandsatzung

In den von der Gemeinde ausgewiesenen Strandabschnitten befinden sich folgende FFH-Lebensraumtypen (LRT), die durch einen intensiven Bade- und Erholungsbetrieb (z.B. Trittschäden, Lagerplätze, Überdeckung mit Strandkörben und Verkaufseinrichtungen, Strandberäumung, Schad- und Nährstoffeinträge, Müllablagerungen) gefährdet sind (vgl. hierzu Steckbriefe des LUNG MV unter: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal/ffh_lrt.htm):

- Einjährige Spülsäume (LRT 1210)
- Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (LRT 1220)
- Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation (LRT 1230)
- Atlantische Salzwiesen (LRT 1330)
- Primärdünen (LRT 2110)
- Weißdünen (LRT 2120)
- Dünen mit Sanddorn (LRT 2160)

Beeinträchtigungen der Flachwasserzone der Wohlenberger Wiek, deren Meeresboden teilweise mit Seegraswiesen bedeckt ist (LRT 1160 „Flache große Meeresarme und Buchten“) und der Riffe vor Steinbeck (LRT 1170 „Riffe“), die Lebensraum u. a. für Fische, Krebse sowie Nahrung suchende Vögel sind, sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Darüber hinaus befinden sich in den o. g. Strandabschnitten potentielle Lebensraumelemente insbesondere folgender Arten i.S.d. FFH- bzw. der Vogelschutz-Richtlinie, die auf Störungen durch Menschen (allein oder i.V.m. Hunden und Pferden) empfindlich reagieren bzw. deren Lebensraumelemente durch die o.g. Nutzungsabsichten zerstört werden können (s. Karten 2 a - d Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbuch“ (2006)):

- Schmale Windelschnecke (vgl. hierzu zusätzlich „Untersuchung zum Vorkommen der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*)“, Entwurfsfassung IfAÖ vom 17.01.2012; vorgelegt im Rahmen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 11 der Stadt Klütz für den Anleger Wohlenberger Wiek
- Fischotter
- Uferschwalbe (Brutvogel)
- Mittel- und Gänsesäger (Brutvogel)
- Brandgans (Brutvogel)
- Sperbergrasmücke (Brutvogel)
- Pfuhschnepfe (Rastvogel/Sommerhalbjahr)
- Sing- und Höckerschwäne, Blässgans, Bergente, Ohrentaucher (Rastvogel/Winterhalbjahr)

Die Planungen der Gemeinde widersprechen teilweise den erforderlichen Managementmaßnahmen gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbuch“ aus dem Jahr 2006 (s. Pkt. II.2.4). Danach ist z.B. der gesamte Steilküstenbereich südlich Tarnewitz ganzjährig störungsarm zu halten. Für die Wohlenberger Wiek besteht das Ziel darin, diese im Winterhalbjahr, mit Ausnahme der Ansteuerung der Marina Tarnewitz, störungsarm zu halten.

Daher ist im weiteren Verfahren – im Falle von Sondernutzungen spätestens vor deren Zulassung – die Verträglichkeit der Planungen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen für die o.g. Natura 2000-Gebiet nachzuweisen. Der vorhandene und die o.g. in Bearbeitung befindlichen Managementpläne können durch die Vorgabe der räumlich konkretisierten Erhaltungsziele hierzu als wichtige Grundlage herangezogen werden.

Abschließend weise ich darauf hin, dass im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nur rechtlich verbindliche und umsetzbare Schutzmaßnahmen (z.B. Auszäunungen von Primär- und Weißdünen; Sperrung bestimmter Steilküstenabschnitte) als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung berücksichtigt werden können.

3.2 Wasser

Mit den Schreiben vom März 2014 sowie vom Juni 2014 forderte das Amt Klützer Winkel eine Stellungnahme zur Sondernutzung des Strandes durch Reiter sowie das Reiten im Wasser für folgende Bereiche und Zeiten:

- Wohlenberger Wiek westlich vom Anleger
 - 01.05. bis 30.09. ab 18.00 Uhr

Entsprechend § 85 Abs. 3 LWaG steht der Strand unbeschadet wohlervorbener Rechte Dritter im Eigentum des Landes. Strand ist der zwischen Niedrigwasser und der Linie des mittleren Hochwassers gelegene Küstenstreifen.

Nach § 27 Abs. 3 NatSchAG haben Gemeinden das Recht, einen zum Gemeindegebiet oder, mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde, zu deren Gebiet gehörenden Teil des Strandes für den Badebetrieb oder zu anderen Zwecken zu nutzen, soweit nicht überwiegende Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege, andere Belange des Gemeinwohls oder Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Unter Einhaltung nachfolgender Auflagen bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Strandnutzung und das Reiten im Wasser.

Auflagen:

1.

Der Zugang zum Strand hat nur an den befestigten Überwegen zu erfolgen.

2.

Der Badebetrieb ist durch das Reiten am Strand und im Wasser nicht zu beeinträchtigen.

3.

Die Reiter haben äußerste Sorgfaltspflicht gegenüber den Passanten und Strandbesuchern walten zu lassen und haften für alle durch sie verursachten Schäden.

4.

Vorhandene Einzäunungen und Befestigungen sind nicht zu beschädigen. Für nachweisbare Schäden, die durch das Reiten entstehen, haften Sie als Antragsteller. Die Beseitigung erfolgt auf Ihre Kosten.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Im Auftrag



Frank Müller